



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 19. JANUAR 2012

NR. 02

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der Stadt Burgwedel

20

2. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 11/01 „Ortszentrum“ im Ortsteil Mellendorf, Teilaufhebung

20

3. Stadt WUNSTORF

Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2009

21

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Nordhanover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

22

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung. Die Klage ist gegen die Stadt Burgwedel, Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, 30938 Burgwedel zu richten.

Hinweis

Soweit in den im Jahre 2011 und danach zugestellten Steuer- und Abgabenbescheiden Müllabfuhrgebühren und/oder Straßenreinigungsgebühren festgesetzt wurden, sind diese Beträge in der zuletzt veranlagten Höhe ebenfalls zu den zuvor genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten (§ 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz).

Burgwedel, den 09. Januar 2012

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGWEDEL

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr
2012 in der Stadt Burgwedel**

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 19.12.2011 die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B auf jeweils 385 v.H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I, S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt, S. 423) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

2. Gemeinde WEDEMARK

**Bebauungsplan Nr. 11/01 „Ortszentrum“ im Orts-
teil Mellendorf, Teilaufhebung**

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 10.10.2011 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11/01 „Ortszentrum“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11/01 „Ortszentrum“ und deren Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung - **Fritz-Sennheiser-Platz 1** (Ecke Hellendorfer Kirchweg / Ortsriede) -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11/01 „Ortszentrum“ im Ortsteil Mellendorf in Kraft.

Wedemark, den 06.01.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

3. Stadt WUNSTORF

Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2009

Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 den Jahresabschluss der Stadt Wunstorf für das Haushaltsjahr 2009 gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 9 i. V. m. § 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NKG (vgl. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKG) in der Zeit vom **23. Januar bis einschließlich 31. Januar 2012** während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wunstorf, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Südstraße 1, Gebäude D, Zimmer D 127, öffentlich aus.

Wunstorf, 19. Januar 2012

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Marita Baciulis

